

Allgemeine Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag wird durch Annahme der Bestellung geschlossen und steht unter dem Vorbehalt, dass die zu seiner Ausführung wesentlichen Voraussetzungen erfüllt und insbesondere die allenfalls erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig beigebracht werden.
- 1.2 Bei Änderungen behördlicher Vorschriften, die den Vertrag beeinflussen, sind wir berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen.
- 1.3 Unsere Angaben in Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen sind für die endgültige Ausführung nur bei schriftlicher Zusicherung verbindlich, Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- 1.4 An unseren Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen sie weder kopiert, Dritten zugänglich gemacht noch zur Anfertigung der betreffenden Gegenstände verwendet werden.
- 1.5 Materialien, Ausführungen und Arbeiten, welche für den Kunden speziell beschafft oder ausgeführt werden und nicht unserem Standard-Lagersortiment entsprechen, sind abnahmepflichtig und werden in Rechnung gestellt. Leider können solche Materialien und Leistungen nicht zurückgenommen oder gutgeschrieben werden.

2. Preisstellung

- 2.1 Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in Schweizerfranken, netto, für Lieferung ab LISTEC Schweißtechnik AG, Rheineck ohne Verpackung.
- 2.2 Bei Lieferfristen von mehr als einem Monat gelten unsere Preise als Richtpreise; bei Lohn-, Rohstoff- und Materialpreiserhöhungen bis zur Ablieferung des Liefergegenstandes sind wir berechtigt, unsere Preise angemessen zu erhöhen.
- 2.3 Leistungen, die in unserer Annahme nicht enthalten sind, wie insbesondere Montage, Inbetriebsetzung und Instruktion, sowie Gebühren und Abgaben werden in Rechnung gestellt.

3. Lieferfrist

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss, sobald die erforderlichen Bewilligungen vorliegen und die bei Bestellung fällige Anzahlung eingegangen ist. Sie ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei ihrem Ablauf in unserem Werk versandbereit ist. Die verspätete Ablieferung von Teilen, die auf die Verwendung des Liefergegenstandes keinen wesentlichen Einfluss haben, gilt nicht als Lieferungsverzögerung.
- 3.2 Die Lieferfrist verlängert sich ohne weiteres und entsprechend:
 - a) wenn unvorhergesehene Ereignisse bei uns oder unseren Unterpelieferanten eine Verzögerung bedingen; als Ereignisse dieser Art gelten insbesondere Betriebsstörungen (Streik, Sperren, unverschuldeter Arbeiter-, Material- und Energiemangel, Fehlgüsse, Ausschuss- werden von Arbeitsstücken oder nicht grobfahrlässig verschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung), Transporthindernissen, behördliche Verbote und Beschränkungen, Fälle höherer Gewalt (Brand, Einsturz, Überschwemmungen, Epidemien, Aufruhr, Mobilmachung, Krieg und dergleichen), oder andere Gründe, die ausserhalb unseres Willens oder Einflussbereiches liegen;
 - b) wenn Umstände, die der Besteller verschuldet oder zu vertreten hat, die Verzögerung bedingen, insbesondere wenn er seine Vertragspflichten nicht pünktlich erfüllt, die

Zahlungsbedingungen missachtet, Vorbereitungs-handlungen (Lieferung von Angaben und Unterlagen für die Ausführung der Bestellung, Beibringen erforderlicher Genehmigungen und dergleichen) nicht rechtzeitig trifft oder die Bestellung nachträglich ändert.

- 3.3 Wenn Gründe gemäss Ziffer 3.2 a und b oder Ereignisse oder Verhältnisse, die wir nicht verschuldet haben, Lieferungen auf absehbare Zeit unmöglich machen, können wir entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten oder, wenn sie diese lediglich verzögern, die Vertragsbestimmungen den allenfalls veränderten Verhältnissen anpassen.
- 3.4 Eine Verspätung in der Ablieferung aus anderen Gründen als den oben genannten, gibt dem Besteller weder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Ersatz des direkten oder indirekten Verzugs-schadens, es sei denn, dass ein solches Recht schriftlich vereinbart wurde, unser Verschulden nachgewiesen ist und dem Besteller nicht mit einer Ersatzlieferung ausgeholfen werden kann.

4. Haftung und Inbetriebnahme

- 4.1 LISTEC Schweißtechnik AG haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, gleich, aus welchem Rechtsgrund diese Schäden geltend gemacht werden.
- 4.2 Die Inbetriebnahme der gelieferten Produkten, erfolgt mit den gelieferten oder mitgeteilten Betriebs- oder Bedienungs-Anleitungen, Wartungsanleitungen usw. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er solche Unterlagen liest, versteht, befolgt und schult. Der Hersteller behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung Änderungen an diesen Unterlagen durchzuführen, die auf Druckfehler, eventuelle Ungenauigkeiten der enthaltenen Informationen oder Verbesserungen des Produktes erforderlich werden. Diese Änderungen werden jedoch in neuen Ausgaben berücksichtigt.

5. Zahlungen

- 5.1 Zahlungen sind nach Übereinkunft zu leisten und, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in effektiven Schweizerfranken in Rheineck.
- 5.2 Zahlungen dürfen nicht wegen Mängeln des Liefergegenstandes oder Gegenforderungen des Bestellers zurückbehalten oder gekürzt werden. Auf verspäteten Zahlungen des Bestellers berechnen wir Verzugszinsen von 6 % im Jahr von der Fälligkeit an.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang der Zahlungen bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum; der Besteller darf darüber in keiner Weise verfügen, auch wenn der Eigentumsvorbehalt nicht eingetragen ist.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand, solange er unter Eigentumsvorbehalt steht, auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

7. Versand

- 7.1 Mangels besonderer Instruktionen des Bestellers besorgen wir auf Kosten des Bestellers Verpackung und Verlad der Sendungen nach bestem Wissen und eigenem Ermessen, jedoch ohne irgendeine Verantwortlichkeit. Gebrauchtes Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

- 7.2 Die Gefahr geht vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über, und zwar auch wenn wir frachtfrei liefern oder wenn in der Lieferung die Montage eingeschlossen ist.
- 7.3 Die Versicherung der Sendungen gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Bestellers.
- 7.4 Beschädigungen oder Verluste während des Transportes sind durch die zuständige Instanz in rechtsgültiger Form feststellen zu lassen.
- 7.5 Wird die Ablieferung des versandbereiten Liefergegenstandes durch den Besteller verzögert oder wird der Versand aus Gründen, die wir nicht grobfahrlässig verschuldet haben, verzögert oder unmöglich, so lagert der Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu den jeweils üblichen Ansätzen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Rechnung des Bestellers an einem Drittort einzulagern.
- 7.6 Bauseitliche Leistungen des Kunden beinhalten Mithilfe (min. 1 Mann, ab Projekt-Start, vorzugsweise der Anlagenbetreuer), Haustransporte der Anlage, erforderliche Baumassnahmen vor Lieferung, Spannungsversorgung und Anschluss, bauliche Änderungen und Anpassungen, Wand- und Deckendurchbrüche, Abdichtungen, kundeneigene Schweißlehren und Schweißgase usw. Es sind genügend und brauchbare Bauteile, Produktionsteile, Musterteile, Testteile und Lehren nach Terminwunsch und Abnahme von LISTEC an die Anlage zu liefern. Bauteil- und allgemeine Toleranzen sind nach Abnahme von LISTEC einzuhalten. LISTEC behält sich vor bei jeglichen Abweichungen des Projektes, der Bauteile, zusätzliche Aufwendungen, Terminverschiebungen usw. dem Kunden zu belasten.

8. Gewährleistungsfrist

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten für Einschichtbetrieb richtet sich nach den Herstellerangaben. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Restliche Bedingungen gemäss Hersteller. Andere Gewährleistungsfristen nur nach separaten Angebot von LISTEC.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 3 Monate, ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur ab Versanddatum. Der Kunde ist besorgt, dass die gelieferten Materialien innert 10 Tagen ab Versanddatum geprüft werden und allfällige Beanstandungen uns schriftlich mitgeteilt werden. Die defekten Teil sind an LISTEC zurückzusenden.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 8.2 Wir haften nicht bei anderen Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere nicht für solche, die Folge natürlichen Verschleisses, übermässiger Beanspruchung, unrichtiger Bedienung, nachlässiger Wartung, unsachgemässer Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch Besteller oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, ungewöhnlicher Betriebsbedingungen (chemische, elektrochemische, elektrische Einflüsse und dergleichen).
- 8.3 Der Besteller hat bei Mängeln Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz des mangelhaften Teils der Lieferung. Sollten die Nachbesserung oder der Ersatz fehlschlagen oder nicht möglich sein, hat der Besteller Anspruch auf eine Herabsetzung des Kaufpreises. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

- 8.4 Der Besteller kann uns bei Mängeln des Liefergegenstandes nur und erst in Anspruch nehmen, wenn er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen ist.

Die Ansprüche des Bestellers bei Mängeln des Liefergegenstandes erlöschen sofort und gänzlich, wenn der Besteller uns den mangelhaften Liefergegenstand nicht auf erste Aufforderung zur Prüfung und Behebung der gerügten Mängel während einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt oder zugänglich macht oder wenn er ohne unsere schriftliche Einwilligung Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

Der Besteller ist nur berechtigt, Mängel des Liefergegenstandes selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, wenn wir mit der Nachbesserung im Verzuge sind oder wenn nur so eine erhebliche Gefahr für die Betriebssicherheit abgewendet werden kann. Er hat solche Fälle unverzüglich und vorgängig mitzuteilen und kann Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen, notwendigen Kosten verlangen, die uns sonst erwachsen wären.

- 8.5 Wir übernehmen die Kosten für die Beschaffung der Ersatzgegenstände und der Instandstellung des Liefergegenstandes in unserem Werk. Alle anderen Kosten trägt der Besteller, insbesondere diejenigen der Gestellung seiner Hilfskräfte und der Überlassung seiner Hilfsmittel.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

In Bezug auf den Inhalt und die Auslegung unserer Angebote und Lieferungsverträge gelten ausschliesslich das schweizerische Recht. Das Wiener Kaufrecht (WKR) ist wegbedungen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus unseren Angeboten oder den mit uns geschlossenen Lieferungsverträgen ist Rheineck.

10. Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen

Abweichungen von diesen allgemeinen Lieferungs- und Garantiebedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bedingungen des Bestellers, die mit unseren allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.

LISTEC Schweisstechnik AG

Dietrichstrasse 1
CH-9424 Rheineck